

DSGVO allgemein

- Ersetzt als europäische Rechtsnorm nationale Gesetzgebung. Aber ...
- Öffnungsklausel in Art. 6 (1) lit. e) i.V.m. (3) Satz 1 lit. b) DSGVO.
- Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Gewalt (hoheitliche Aufgaben).
- Nationale Gesetzgebung konkretisierend zulässig.

- Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen stellt eine solch hoheitliche Aufgabe dar, die den Schulen übertragen wurde und für die man nationale Regelungen zum Datenschutz erlassen kann.

Anwendbare Rechtsnormen

- Ab Mai 2018 EU-Datenschutzgrundverordnung
- Schulordnungsgesetz (hilfsweise)
- Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in den Schulen (hilfsweise)
- SDSG

Art. 6 DS-GVO Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

- Die Datenverarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn eine der Voraussetzungen aus Art. 6 (1) lit. a)-f) erfüllt ist.
- Über Öffnungsklausel zu § 4 (1) SDSL
- Die Verarbeitung ist zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung des Verantwortlichen erforderlich ist.

Dürfen Fotos veröffentlicht werden?

- Umstritten, ob Kunsturheberrechtsgesetz weiter anwendbar, aber zur Interessenabwägung heranzuziehen.
- § 22 Kunsturheberrechtsgesetz nur mit Einwilligung des Abgebildeten
- Ausnahmen § 23 Kunsturheberrechtsgesetz
 - Bildnis der Zeitgeschichte
 - Personen sind nur Beiwerk
 - Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen
- Achtung bei ausdrücklicher Willenserklärung der Eltern, dass keine Fotos gemacht werden dürfen.
- Verweis auf Ausführungen im 19. Tätigkeitsbericht unter Pkt. 4.17

Personenbezogene Daten auf der Schulhomepage?

- Grundsätzlich nur mit freiwilliger, schriftlicher und informierter Einwilligung der Betroffenen.
- Ausnahme:
 - Dienstliche Kommunikationsdaten der Schulleitung.
 - Dienstliche Kommunikationsdaten von Lehrkräften, die eine Funktion mit Außenwirkung wahrnehmen.

Vertretungsplan auf Schulhomepage

- Im passwortgeschützten Bereich auch personenbezogen möglich.
- Ansonsten nicht personenbezogen, da zur schulischen Aufgabenerfüllung nicht erforderlich.

Pflicht zur Teilnahme an Pisa und co.?

- § 20e SchOG verpflichtend bei Vergleichsuntersuchungen sowie Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.
- § 20c SchOG nach Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nur bei Vorliegen einer Einwilligung.

Videoaufzeichnungen in der Schule?

- Generell unzulässig während der Schulzeiten, da unvereinbar mit dem Grundsatz der freien Persönlichkeitsentfaltung der Schüler.
- Außerhalb der Schulzeiten, wenn die Vorgaben des § 25 SDSG eingehalten werden.
- Im Unterricht gem. § 20e Absatz 2 SchOG unter Hinweis auf das Widerspruchsrecht.

Schülerdaten für kommerzielle Zwecke?

- Gem. § 4 Absatz 10 der VO selbst bei Vorliegen der Einwilligung nicht, wenn zu gewerblichen oder Werbebezwecken jeglicher Art (Versicherungen, Banken, Fotografen, ...).

Probleme mit Eltern/Kindern pb. im Elternabend?

- Die Schule als öffentliche Stelle darf diese Daten nur im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung übermitteln. Dabei unterliegt die Datenübermittlung dem Grundsatz der Zweckbindung und Erforderlichkeit. Es ist für die Aufgabenerfüllung der Schule nicht erforderlich, private Dritte in die Schwierigkeiten der Schule mit anderen Eltern und / oder Schülern einzubeziehen.

- Geregelt in § 20f SchOG
- Mit Zustimmung des Schülers generell über ihn betreffende schulische Angelegenheiten.
- Ohne Zustimmung bei Vorliegen der Voraussetzungen aus Absatz 2 der Norm.
- Drohendes Verfehlen des Klassenziels, Pflicht zum Verlassen der Schule wegen Leistungsmängel, ...

Hinderungsgründe für Abwesenheit?

- Gem. § 8 Abs.1 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) besteht eine Entschuldigungspflicht.
- Gem. § 8 Abs.4 ASchO kann der Schulleiter bei begründetem Verdacht ein ärztliches oder amtsärztliches Attest verlangen.
- Gem. § 8 Abs. 3 ASchO nach Rückkehr schriftliche Vorlage der Entschuldigung.
- In der Regel ausreichend „fehlt krankheitsbedingt“ keine Diagnose.

Smartphone eines Schülers einbehalten?

- Im Falle des Störens ja, aber maximal bis Unterrichtsende am Schultag. Die Schule darf das Smartphone nicht mehrere Tage einbehalten. Hintergrund: Das Smartphone gehört dem Schüler. Er kann gemäß § 985 BGB die Herausgabe seines Smartphones verlangen. Mit Ablauf des Schultages erlischt in aller Regel das Besitzrecht der Schule an dem Gerät.
- Aber Urteil VG Berlin vom 04.04.2017 AZ: 3 K 797.15 Smartphone übers Wochenende einbehalten

➔ Einzelfall

VG Berlin: Lehrer darf Handy eines Schülers über das Wochenende einziehen

- Zieht ein Lehrer das Mobiltelefon eines Schülers wegen einer Unterrichtsstörung ein und wird das Gerät über ein Wochenende einbehalten, verletzt dies den Schüler nicht gravierend in seinen Grundrechten. Das hat das Verwaltungsgericht Berlin entschieden. Im vorliegenden Fall war die Klage auf die begehrte Feststellung aufgrund der konkreten Umstände bereits unzulässig (Urteil vom 04.04.2017, Az.: VG 3 K 797.15).
- **Schüler und Eltern klagen gegen Lehrer**
- Der klagende Schüler, der mittlerweile 18 Jahre alt ist, besuchte im Schuljahr 2014/15 die neunte Klasse einer Sekundarschule in Berlin. Am 29.05.2015, einem Freitag, ließ sich der Klassenlehrer des Schülers dessen Mobiltelefon wegen Störung des Unterrichts aushändigen. Eine Rückgabe des Handys an den Schüler selbst lehnte der stellvertretende Schulleiter zunächst ab und behielt das Gerät über das Wochenende ein. Erst am darauffolgenden Montag konnte es die Mutter im Schulsekretariat wieder abholen. Der Schüler, der zwischenzeitlich eine andere Schule besucht, und seine Eltern wollten mit ihrer Klage festgestellt wissen, dass die Einziehung und Verwahrung des Handys rechtswidrig gewesen sei. Die Maßnahme habe ihn in seiner Ehre verletzt und gedemütigt.
- **VG weist Klage als unzulässig ab**
- Die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts wies die Klage als unzulässig ab. Nachdem das Handy wieder herausgegeben worden sei, könne die begehrte Feststellung nur ausgesprochen werden, wenn die Kläger ein besonderes Interesse hieran hätten. Daran fehle es, so das VG. Denn nachdem der Schüler die Schule verlassen habe, werde sich das Geschehen dort nicht wiederholen. Eine etwaige Diskriminierung wirke jedenfalls nicht mehr fort.
- **Kein schwerwiegender Grundrechtseingriff**
- Schließlich liege in dem Vorgang aber auch kein schwerwiegender Grundrechtseingriff, so das Gericht weiter. Die fehlende Gebrauchsmöglichkeit des Handys über das Wochenende greife nicht in das elterliche Erziehungsrecht ein. Auch wenn der Schüler eigenem Vorbringen zufolge "plötzlich unerreichbar" gewesen sei, stelle dies keine unzumutbare Beeinträchtigung seiner Grundrechte dar.

Darf der Lehrer das Smartphone eines Schülers einbehalten?

- Keine Möglichkeit, die Eltern das Smartphone abholen zu lassen → Nötigung. (Anders bei Waffen, rechtfertigender Notstand)
- Achtung: Keine Zugriffsbefugnis auf Inhalte !!!
- Bei konkretem Verdacht auf Straftaten Polizei verständigen !!!

Veröffentlichung heimlicher Unterrichtsmitschnitte!

- Erzieherisch eingreifen
- Schulordnungsmaßnahmen einleiten
- Zivilrechtliche Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gegen Schüler Eltern Seitenbetreiber (Recht auf Vergessenwerden)
- Je nach Schwere mögliche Straftatbestände prüfen
 - § 201 StGB Unbefugte Aufnahme des nicht öffentlich gesprochenen Wortes
 - §§ 22, 23, 33 KunstUrhG Veröffentlichung ohne Einwilligung

Darf ich Handydetektoren nutzen?

- Geräte, die nur anzeigen, ob ein Smartphone eingeschaltet ist, sind datenschutzrechtlich unproblematisch.
- Der Betrieb eines Handyblockers durch Dritte ist eine Frequenznutzung ohne Frequenzzuteilung und gem. § 149 Abs. 1 Ziff. 10 TKG verboten.
- Der Einsatz von Geräten, durch welche Nachrichten abgehört oder mitgeschnitten werden, ist wegen Verstoßes gegen das Fernmeldegeheimnisses (§ 88 TKG) ebenfalls rechtlich unzulässig und strafbar.

- Rundschreiben des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 12.02.2014
- Dienstlich: nicht gestattet
- Privat: Professionelle pädagogische Distanz

Mitarbeit beim Aufbau der OSS

- Seit Januar 2016 eingebunden.
- Datenschutzrechtliche Vorgaben in Nutzungsvereinbarung und Datenschutzerklärung festgehalten.
- Großer Vorteil: Datenspeicherung auf LPM-Server.
- Beachtung der Orientierungshilfe der Datenschutzaufsichtsbehörden „Online-Lernplattformen im Schulunterricht“

Welche Einverständniserklärung für Eltern, Schüler, Lehrer?

- Datenverarbeitung nur zulässig, wenn gesetzlich legitimiert oder die Einwilligung des Betroffenen liegt vor.
- Alle Datenverarbeitungsprozesse, die nicht per Gesetz legitimiert sind müssen auf die Einwilligung gestützt werden.

Welche Regelungen sind bei elektr. Notenbüchern zu beachten?

- Technisch-organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor unbefugten Zugriffen.
- Evtl. Auftragsverarbeitungsvertrag.
- Einhaltung der rechtlichen Vorgaben.

Einsatz elektronischer Klassenbücher

- Nach Änderung der VO zulässig, da Fehlverhalten und versäumte Unterrichtstage in den zulässigen Datenkatalog aufgenommen wurden.
- Auftragsverarbeitungsvertrag
- TOM`s gegen unbefugte Zugriffe

- § 2 Absatz 4 der Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an den Schulen
 - Zur Erfüllung der Dienstpflicht erforderlich.
 - Auch außerhalb des Schulgebäudes erlaubt (Zeugniserstellung).

Zulässigkeit mobiler Endgeräte im Schuleinsatz (Lehrer)

- Folgende Daten dürfen verarbeitet werden:
 - Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Anschrift der Erziehungsberechtigten, Telefon, Mailadresse, Klassenstufe, Klassenbezeichnung, Unterrichtsfächer, Leistungsdaten, versäumte Unterrichtstage, -stunden, Fehlverhalten.
 - Keine Fotos, keine Videos, keine Hobbies, keine Freunde, keine Posts, keine Chats...

Zulässigkeit mobiler Endgeräte im Schuleinsatz (Lehrer)

- § 2 (4) der VO
- Voraussetzung ist, dass die anzugebenden Datensicherungs- und Datenschutzmaßnahmen eingehalten werden.
- Schule weist regelmäßig auf diese Maßnahmen hin.

Cybermobbing und Strafrecht

- Strafmündigkeit: 14 Jahre
- Delikte werden teilweise nur auf Antrag verfolgt:
innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Kenntnis von Tat und Täter;
Antragstellung durch den Geschädigten; bei Ehrverletzungsdelikten auch durch den Dienstherrn
- 👉 **Wenn ein Strafverfahren eingeleitet ist, können die Strafverfolgungsbehörden über die Provider die Verbindungsdaten deanonymisieren und die Täterdaten auch dem Betroffenen mitteilen.**

Cybermobbing und Strafrecht

⇒ **Kein eigener Straftatbestand**

⇒ **Mögliche Straftatbestände:**

Ehrverletzungsdelikte (185-187 StGB), Bedrohung (241StGB), Nötigung (240StGB), Erpressung (253StGB), Körperverletzung (233StGB), Stalking („Nachstellung“)(238 StGB), Bildaufnahmen (201aStGB), Tonaufnahmen (201StGB)

Mobbing mittels Fotos/Videos:

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (heimliche Tonaufnahmen),
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen;
bei Veröffentlichung: Verstoß gegen Kunsturhebergesetz
bei Fotomontage: Verbreitung pornografischer Schriften

Cybermobbing - Das droht dem Täter

- Strafrechtliche Verfolgung und Ahnung
- Zivilrechtliche Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche sowie Schadensersatzansprüche gegenüber dem Geschädigten
- Bei Jugendlichen und Kindern:
- Schulordnungsmaßnahmen: Vom schriftlichen Verweis bis hin zum Schulausschluss
- Maßnahmen der Jugendhilfe gem. SGB VIII
- Familiengerichtliche Maßnahmen gem. §§ 1666, 1666a BGB

Cybermobbing – Was kann das Opfer tun?

- Beweise sammeln
- an Vertrauensperson/Vertrauenslehrer wenden (Medienscouts; Jugendmedienschutzberater, schulischer Datenschutzbeauftragter)
- Geltendmachung von zivilrechtlichen Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen gegenüber dem Störer und dem Betreiber der Internetseite.
Bei Schwierigkeiten Einschaltung der für den Betreiber zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde
- Geltendmachung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen
- Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Was kann die Schule tun?

Präventiv:

- ⇒ Nutzung der Angebote zur Medienkompetenzförderung für Schüler, Lehrkräfte und Eltern (Schülerworkshops, Elternabende, Lehrerfortbildung)
- ⇒ Behandlung im Unterricht; Youngdata.de
- ⇒ Ansprechpartner vor Ort vorhalten (Medienscouts, Jugendmedienschutzberater, schulische DSB)
- ⇒ AG Cybermobbing einschalten
- ⇒ ...

Repressiv:

- ⇒ Schulordnungsmaßnahmen: „Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule gefährden“; erzieherische Einwirkung: auch die **zeitweise Wegnahme von Gegenständen (Handys)**
- ⇒ Einschaltung von Polizei und Staatsanwaltschaft

Sexting

- Was ist das ?
- „Sexting“ setzt sich aus „Sex“ und dem englischen Wort „texting“ (eine Nachricht versenden) zusammen. Dabei geht es allerdings nicht um Sex, sondern um Menschen, die sich nackt oder leicht bekleidet selbst fotografieren oder ablichten lassen und diese Bilder anschließend über das Smartphone verschicken.

Kinderpornographie § 184 b StGB

- Kind: Mensch unter 14 Jahren
- (1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
 - 1. **eine kinderpornographische Schrift verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht;**
kinderpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren
 - b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,
 - 2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer kinderpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,
 - 3. eine kinderpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
 - 4. eine kinderpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

Jugendpornographie § 184 c StGB

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 - 1. eine jugendpornographische Schrift **verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht**;
jugendpornographisch ist eine pornographische Schrift (§ 11 Absatz 3), wenn sie zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person oder
 - b) die Wiedergabe einer ganz oder teilweise unbedeckten vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alten Person in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung,
 - 2. es unternimmt, einer anderen Person den Besitz an einer jugendpornographischen Schrift, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zu verschaffen,
 - 3. eine jugendpornographische Schrift, die ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder
 - 4. eine jugendpornographische Schrift herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diese Schrift ein- oder auszuführen, um sie oder aus ihr gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder 2 oder des § 184d Absatz 1 Satz 1 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.
- (4) **Absatz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 5, und Absatz 3 sind nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie ausschließlich zum persönlichen Gebrauch mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.**